

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Weißkirchen Taunus



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Weißkirchen Ts.“ ist am 19. April 1989 ein Verein gegründet worden, der seinen Sitz in Oberursel Weißkirchen Ts. hat und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) führt.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Weitergabe an steuerbegünstigte inländische Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittelbeschaffung geschieht im Wesentlichen durch Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträgen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

§ 7

Mitglied des Vereins kann jeder Freund der Grundschule Weißkirchen Ts. und jeder ehemalige Schüler der Schule werden. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

§ 8

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung soll nur dann erfolgen, wenn einer der Gründe vorliegt, die gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 zur Ausschließung aus dem Verein berechtigen. In dem die Aufnahme ablehnenden Bescheid des Vorstands werden Gründe nicht angegeben.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied den Verein seinen finanziellen Kräften entsprechend unterstützen. Die Mitgliederbeiträge werden per Lastschriftverfahren im Laufe des Kalenderjahres eingezogen.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschließung

§ 11

Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.

§ 12

Die Ausschließung eines Mitglieds ist zulässig,

1. wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
2. wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen der Grundschule Weißkirchen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch besondere Bestimmungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat alljährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu erstatten. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu Euro 2.500 im Einzelfall eigenständig entscheiden. Bei Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diese Ausgaben beschließt. Ausgaben für die Grundschule Weißkirchen sind im Benehmen mit der Schulleitung zu beschließen.

§ 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Der Schulleiter sowie der Vorstand des Schulelternbeirats der Grundschule Weißkirchen sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und haben dort Antrags- und Beratungsrecht.

Eine Vorstandsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Im Falle einer Entscheidung auf schriftlichem Wege ist der Schulleiter der Grundschule Weißkirchen vorab über den Entscheidungsgegenstand zu informieren, und ihm ist Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme gegenüber den Vorstandsmitgliedern abzugeben. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17

Der Vorstand erstattet im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung dem Schulelternbeirat der Grundschule Weißkirchen Ts. einen schriftlichen bzw. mündlichen Jahresbericht.

§ 18

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Entscheidung von Berufungen wegen Ausschließung von Mitgliedern
8. Abänderung der Satzung oder des Vereinszwecks und
9. Auflösung des Vereins

Eine Blockwahl der Beisitzer ist zulässig. Eine Blockwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 19

Die Mitgliederversammlungen teilen sich in ordentliche und außerordentliche ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 20

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat auf schriftlichem Wege zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Eine Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 21

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 22

Die Kassenführung des Vereins wird einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Sie erstatten der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

IV. Auflösung des Vereins

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochtaunuskreis als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Förderung von Bildung und Erziehung der Grundschule Weißkirchen Ts.“ zu verwenden hat.

V. Geschäftsjahr

§ 24

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmung

§ 25

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. März 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 01. Februar 2012 tritt damit außer Kraft.

Oberursel-Weißkirchen, den 05.03.2020